

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Salzburger Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Schonzeiten und Brittelmaße für limitierte Fischarten (inkl. Ausnahmen):

Bachforelle	01.10. bis 28.02.	28 cm	Rotfeder	16.04. bis 30.06.	15 cm
Bachsaibling	keine	28 cm	Schleie	01.06. bis 31.07.	30 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	35 cm	Seeforelle	01.10. bis 31.12.	50cm
Regenbogenforelle	keine	28 cm	Hecht	01.02. bis 30.04.	50 cm
Karpfen	keine	35 cm	Zander	16.03. bis 31.05.	50 cm

Äsche, Nase, Krebs, Koppe, Pfrille und Schmerle sind ganzjährig geschont!

Seekanäle: Erlaubt ist die Verwendung von zwei Angelruten oder eine Spinnrute. Gefischt werden darf in der Zeit von 04.00 bis 24.00 Uhr.

Stauraum Kraftwerk/Gries: Von der unteren Umfahrungsbrücke/Bruck bis zur Einmündung des Grieser- bzw. Schaidmoosbaches. Im Bereich der Kraftwerks-Wehr ist die Fischerei 50 Meter unterhalb und oberhalb der Fischtreppe verboten, linksufrig von der Steinbacheinmündung bis zur Grieserbrücke-Eisenbahnbereich und der linksufrige Biotop oberhalb der Heimhoferbrücke – Caritaswiese ist die Fischerei verboten.

Die Bereiche sind mit Tafeln genau gekennzeichnet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Im Stauraum ist erlaubt: Spinnfischen (Schonhaken/Einfachhaken), Grund- und Schwimmerfischen mit max. 3 Springer (nur Nymphen), Fliegen- und Streamerfischen.

Nicht erlaubt: Würmer, Käse und jegliche Teigsorten.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband, Fischtöter und Kescher sind mitzuführen.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Fischen von Brücken und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

4 Stk. der oben angeführten, limitierten Fische pro Tag, insgesamt nicht mehr als 60 Stk. pro Jahr.

10 Köderfische (Lauben, Rotaugen, Brachsen) pro Tag. Aale und Barsche haben kein Limit, der tägliche Gesamtausfang ist jedoch aufzeichnungspflichtig!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obengenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in das Fangbuch einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen. Es besteht außerdem Aufzeichnungspflicht für alle Äschen und Bachforellen, die in der Schonzeit, untermaßig gefangen und zurückgesetzt wurden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Die Fangstatistik, das Fangbuch und die Lizenz sind unmittelbar nach Saisonende dem Fischereiverein Bruck zu übermitteln.

Der VÖAFV und der FV Bruck-Salzach übernehmen für den Fang bestimmter Arten und Mengen keine Gewähr sowie keine Haftung für Unfälle jeglicher Art.